

Satzung des Vereins „Bürgerzentrum Windeck e. V.“

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerzentrum Windeck e.V.“, im Folgenden „Büze“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 51570 Windeck.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK und ZIEL des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Hilfe für Menschen aller Altersgruppen, die Förderung des Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe aller in Windeck lebenden Personen und Gruppen unabhängig von Alter, Behinderung, Geschlecht, Nationalität, Religion, sexueller Neigung oder sozialem Status.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, die Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
4. Der Satzungszweck wird unter anderem realisiert durch Organisation und Betrieb eines sozial-kulturellen Bürgerzentrums, durch die unmittelbare Zweckverwirklichung in Form von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Veranstaltungen in verschiedenen Bereichen des „Büze“ (z.B. Informations- und Beratungsstellen, Kurse, kulturelle Aktivitäten) als auch durch die Tätigkeiten der angeschlossenen Kooperationspartner, wie z.B. andere Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen.
5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er handelt nach demokratischen Grundsätzen und nach den allgemeinen Menschenrechten.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Auslagen dürfen nur nach allgemeinen, steuerlich anerkannten Richtlinien erstattet werden.
10. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Windeck mit der Auflage, es für Zwecke der Jugend- und Sozialarbeit zu verwenden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins nach §2 unterstützen und anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle einer Ablehnung die Mitgliederversammlung bei Widerspruch.
3. Der Beitritt ist jederzeit möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung der juristischen Person und durch den Tod bei natürlichen Personen.
5. Der freiwillige Austritt ist zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Die Aberkennung der Mitgliedschaft ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand. Dem/der Betroffenen muss Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes verabschiedet.

§ 4 ORGANE des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins und ist bei fristgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.
2. Sie entscheidet u.a. über:
 - Satzungsänderungen
 - Erhebung von Beiträgen
 - Kassenbericht
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
 - Allgemeine Grundsätze der Nutzung der Einrichtung in Gestalt einer Haus- und Benutzerordnung
 - Verwendung von Jahresüberschüssen
 - Auflösung des Vereins.
3. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern sind nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
4. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
5. Die MV findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen. Die MV wird vom Vorstand einberufen, der sie auch leitet, sofern nicht die MV eine Versammlungsleitung bestimmt.
6. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form an die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift, unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung.
7. Die Beschlüsse werden protokolliert und von der Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet.

§ 6 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
Der/die Vorsitzende, dessen/deren Vertreter/in und der/die Kassierer/in.
Sie werden in getrennten Abstimmungen von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gewählt werden können volljährige Vereinsmitglieder.
3. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters/ einer gesetzlichen Vertreterin. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erhält autonom Einsicht in die Kontoführung des Vereins (auch Online-Banking).
5. In den erweiterten Vorstand können bis zu sechs Beisitzer/innen gewählt werden. Die Beisitzer/innen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Zum Beisitz gewählt werden können Vereinsmitglieder ab 14 Jahren.
6. Die Beisitzer/innen sind stimmberechtigt.
7. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch über die Zeit hinaus im Amt bis von der Mitgliederversammlung eine neue Vorstandswahl durchgeführt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
8. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes muss der verbleibende Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.
9. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
10. Über Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 KASSENPRÜFER/INNEN

Die MV wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse des Vereins und den vom Finanzverwalter erstellten Jahresabschlussbericht zu prüfen und der MV darüber zu berichten. Die Kassenprüfer/innen dürfen nur ein Mal aufeinanderfolgend wieder gewählt werden.

§ 8 AUFLÖSUNG und LIQUIDATION

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen MV von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollten an dieser MV weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder teilnehmen, so ist eine weitere MV mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Diese MV kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließen.
3. Im Falle der Vereinsauflösung ist Liquidator der zu dieser Zeit der Auflösung bestehende Vorstand.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sofern eine Klausel dieser Satzung rechtsunwirksam ist, bleiben die restlichen Bestimmungen in Kraft.

Stand: 10.06.2020